

Allgemeine Benutzungsrichtlinien für Informationsverarbeitungssysteme der Deutsches Klimarechenzentrum GmbH

Präambel

Das Deutsche Klimarechenzentrum GmbH (DKRZ) betreibt IT-Infrastruktur, bestehend aus Datenverarbeitungsanlagen (Rechnern), Datenhaltungssystemen, Kommunikationssystemen (Netzen) und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung. Die IT-Infrastruktur ist in das deutsche Wissenschaftsnetz (WiN) und damit in das weltweite Internet integriert.

Die vorliegenden allgemeinen Benutzungsrichtlinien regeln die Bedingungen, unter denen das Leistungsangebot genutzt werden kann.

Die Benutzungsrichtlinien

- orientieren sich an der Satzung des DKRZ,
- stellen Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Infrastruktur auf,
- weisen auf die zu wahren Rechte Dritter hin,
- verpflichten den Benutzer zu korrektem Verhalten und zum ökonomischen Gebrauch der angebotenen Ressourcen,
- klären auf über eventuelle Maßnahmen des Betreibers bei Verstößen gegen die Benutzungsrichtlinien.

Vorbemerkung: Im vorliegenden Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit stets das grammatikalische Maskulinum verwendet. Ist z.B. die Rede von Wissenschaftlern, so sind auch Wissenschaftlerinnen gemeint.

§1 Geltungsbereich

Die allgemeinen Benutzungsrichtlinien gelten für

1. die vom DKRZ bereitgehaltene IT-Infrastruktur, bestehend aus Rechenanlagen (Rechnern), Datenhaltungssystemen und Kommunikationsnetzen (Netze) – zusammengefasst unter der Bezeichnung HLRE (Hochleistungsrechner für Erdsystemforschung), und
2. IT-Hilfseinrichtungen und IT-Dienste, welche die Zusammenarbeit der Benutzer ermöglichen und unterstützen. Näheres hierzu regeln Ergänzungen zu diesen allgemeinen Benutzungsrichtlinien.

§2 Benutzerkreis und Aufgaben

1. Die Aufgaben des DKRZ sind in der Satzung des DKRZ definiert. Zu diesen Aufgaben zählt insbesondere der Betrieb der unter §1 genannten IT-Ressourcen für Zwecke der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung in der Klimatologie und den mit der Klimatologie unmittelbar verwandten Disziplinen.

2. Die in §1.1 genannten IT-Ressourcen stehen zur Verfügung
 - a. Beschäftigten der Gesellschafter des DKRZ zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b. Wissenschaftlern für Forschungsaufgaben aus dem Bereich der Erd-System-Forschung.
3. Die in §1.1 genannten Ressourcen werden für Projekte vergeben, die von, durch ihre Heimatorganisation legitimierte, Personen („Projektleiter“) aus dem in §2.2 definierten Personenkreis repräsentiert werden.
4. Die Zuteilung von in §1.1 genannten Ressourcen an einzelne solche Projekte erfolgt einvernehmlich durch die Gesellschafter des DKRZ und einen wissenschaftlichen Lenkungsausschuss.
5. Ressourcen, wie in §1.2 genannt, welche ausschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern aus dem Bereich der Erd-System-Forschung dienen, können auch an Personen außerhalb des in §2.2 genannten Personenkreises vergeben werden. Näheres regeln Ergänzungen zu diesen allgemeinen Benutzungsrichtlinien.

§3 Formale Benutzungs berechtigung

1. Wer IT-Ressourcen nach §1.1 benutzen will, bedarf einer formalen Benutzungs berechtigung des DKRZ.
2. Systembetreiber ist das DKRZ.
3. Der Antrag auf eine formale Benutzungs berechtigung soll mindestens folgende Angaben enthalten:
 - o Systeme, für welche die Benutzungs berechtigung beantragt wird,
 - o Antragsteller: Name, Adresse, Telefonnummer und Zugehörigkeit zu einer organisatorischen Einheit (Institut),
 - o Angaben zum Zweck der Nutzung; insbesondere Angabe des Projektes gemäß §2.3, für welches die Benutzungs berechtigung benötigt wird,
 - o die Erklärung, dass der Benutzer die Benutzungs richtlinien anerkennt,
 - o Angaben zu den voraussichtlich benötigten Ressourcen,
 - o Staatsangehörigkeit,
 - o Unterschrift eines Projektleiters gemäß §2.3.
4. Über den Antrag entscheidet das DKRZ. Das DKRZ kann die Erteilung der Benutzungs berechtigung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung des Hochleistungsrechners abhängig machen.
5. Die Benutzungs berechtigung darf versagt werden. Eine begründete Ablehnung ist dem für den Antragsteller zuständigen Projektleiter (nach §2.3) mitzuteilen.
6. Die Benutzungs berechtigung berechtigt nur zu Arbeiten, die im Zusammenhang mit der beantragten Nutzung stehen und kann zeitlich befristet werden.
7. Die Benutzungs berechtigung erlischt, wenn
 - a. dies vom Projektleiter bzw. den Projektleitern (§2.3) verlangt wird,
 - b. die zeitliche Befristung abgelaufen ist.

§4 Pflichten des Benutzers

1. Die IT-Ressourcen nach §1 dürfen nur zu den in §2 genannten Zwecken genutzt werden. Eine Nutzung zu anderen, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, kann nur auf Antrag gestattet werden, sofern die Satzung des DKRZ dies zulässt.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, darauf zu achten, dass er die vorhandenen Betriebsmittel (Arbeitsplätze, CPU-Kapazität, Massenspeicherplatz, Leitungskapazitäten, Peripheriegeräte und Verbrauchsmaterial) verantwortungsvoll und ökonomisch sinnvoll nutzt. Der Benutzer ist verpflichtet, Beeinträchtigungen des Betriebes, soweit sie vorhersehbar sind, zu unterlassen und nach bestem Wissen alles

- zu vermeiden, was Schaden an der IT-Infrastruktur oder bei anderen Benutzern verursachen kann. Zuwiderhandlungen können Schadensersatzansprüche begründen.
3. Der Benutzer hat jegliche Art der missbräuchlichen Benutzung der IT-Infrastruktur zu unterlassen. Er ist insbesondere dazu verpflichtet
 - a. ausschließlich mit Benutzerkennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihm gestattet wurde,
 - b. den Zugang zu den IT-Ressourcen durch ein geheim zu haltendes Passwort oder ein gleichwertiges Verfahren zu schützen und Dritten unter der zugeteilten Benutzerkennung keinen Zugang zum System zu ermöglichen,
 - c. Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Dritten auch unbeabsichtigt kein Zugang zu den IT-Ressourcen ermöglicht wird; dazu gehört es insbesondere, das Abmelden nicht zu vergessen.

Der Benutzer trägt die volle Verantwortung für alle Aktionen, die unter seiner Benutzerkennung vorgenommen werden, und zwar auch dann, wenn diese Aktionen durch Dritte vorgenommen werden, denen er zumindest grob fahrlässig den Zugang ermöglicht hat.

Der Benutzer ist des Weiteren verpflichtet,

- d. bei der Benutzung von Software (Quellen, Objekte), Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Regelungen (Urheberrechtsschutz, Copyright) einzuhalten,
- e. sich über die Bedingungen, unter denen die, zum Teil im Rahmen von Lizenzverträgen erworbene, Software, Dokumentationen oder Daten zur Verfügung gestellt werden, zu informieren und diese Bedingungen zu beachten,
- f. insbesondere Software, Dokumentationen und Daten, soweit nicht ausdrücklich erlaubt, weder zu kopieren noch weiterzugeben noch zu anderen als den erlaubten, insbesondere nicht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen.

Zuwiderhandlungen können Schadensersatzansprüche begründen (§7).

4. Selbstverständlich darf die IT-Infrastruktur nur in rechtlich korrekter Weise genutzt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere folgende Verhaltensweisen nach dem Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt sind:
 - a. Ausforschen fremder Passworte, Ausspähen von Daten (§202 a StGB),
 - b. unbefugtes Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten (§303 a StGB),
 - c. Computersabotage (§303 b StGB) und Computerbetrug (§263 a StGB),
 - d. die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§86 StGB) oder rassistischem Gedankengut (§131 StGB),
 - e. die Verbreitung gewisser Formen von Pornographie im Netz (§184 Abs. 3 StGB),
 - f. Abruf oder Besitz von Dokumenten mit Kinderpornographie (§184 Abs. 5 StGB),
 - g. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff StGB).

Der Systembetreiber behält sich die sofortige Sperrung der Benutzernummer, die Löschung der Dateien und die Verfolgung strafrechtlicher Schritte sowie zivilrechtlicher Ansprüche vor.

5. Die Nutzung der IT-Infrastruktur sowie der Resultate der dort durchgeführten Berechnungen können den Regularien der Europäischen Ausfuhrkontrolle unterliegen. Der Benutzer hat sich zu vergewissern, dass seine Arbeit (bzw. die des von ihm administrierten Projektes) nicht unter die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (EG-Dual-Use-VO) vom 05. Mai 2009 oder deren Novellierungen fällt. Hierzu zählt insbesondere dass
 - a. die erzielten Resultate nicht im Rahmen des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 zu betrachten sind,
 - b. die erzielten Resultate nicht zu den in Artikel 4 §1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannten Verwendungen bestimmt sind,
 - c. falls ein Benutzer/Projektmitarbeiter Staatsangehöriger eines Landes ist, gegen das ein Waffenembargo verhängt wurde, die erzielten Resultate nicht zu der in Artikel 4 §2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannten militärischen Verwendung bestimmt sind,
 - d. kein geltendes Embargo im Sinne der EG-Dual-Use-VO verletzt wird.
6. Dem Benutzer ist es untersagt, ohne Einwilligung des zuständigen Systembetreibers
 - a. Eingriffe in die Hardware-Installation vorzunehmen,
 - b. die Konfiguration der Betriebssysteme oder des Netzwerkes zu verändern,
 - c. die Konfiguration der bereitgestellten Software zu verändern.
7. Der Benutzer ist verpflichtet, ein Vorhaben zur Bearbeitung personenbezogener Daten vor Beginn mit dem Systembetreiber abzustimmen. Davon unberührt sind die Verpflichtungen, die sich aus Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ergeben.
8. Dem Benutzer ist es untersagt, für andere Benutzer bestimmte Nachrichten ohne deren Zustimmung zur Kenntnis zu nehmen und/oder zu verwerten.
9. Der Benutzer ist verpflichtet,
 - a. die vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Leitfäden zur Benutzung zu beachten,
 - b. im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiber deren Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten.
10. Der Benutzer wird gebeten, entdeckte Schwierigkeiten bei der Nutzung oder des Betriebs der in §1 genannten Ressourcen unverzüglich der Benutzerberatung des DKRZ zu melden.

§5 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Systembetreibers

1. Der Systembetreiber führt über die erteilten Benutzungsberechtigungen der in §1.1 genannten IT-Ressourcen eine Dokumentation. Die Unterlagen sind nach Auslaufen der Berechtigung mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
2. Der Systembetreiber stellt den Projektleitern monatlich eine auf Benutzer aufgeschlüsselte Abrechnung des Ressourcenverbrauches bereit, soweit dies von den verwendeten IT-Systemen unterstützt wird.
3. Der Systembetreiber trägt in angemessener Weise im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zum Verhindern bzw. Aufdecken von Missbrauch bei.
4. Der Systembetreiber gibt die Ansprechpartner für die Betreuung seiner Benutzer bekannt.
5. Der Systembetreiber ist verpflichtet, im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiber deren Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten.
6. Der Systembetreiber trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge, dass Daten nicht verloren gehen. Er übernimmt aber keine Garantie hierfür (vergl. §6).

7. Die Daten eines Nutzers, dessen Nutzungsberechtigung erlischt, werden mindestens 6 Monate aufbewahrt – sofern diese den in §1.1 genannten IT-Ressourcen zuzuordnen sind. Eine längerfristige Aufbewahrung wird dem Projektleiter (§2.3) des Projektes, in dessen Rahmen die Daten erzeugt wurden, auf Antrag ermöglicht.
8. Das DKRZ informiert mindestens drei Monate vor Löschung von Daten, die innerhalb eines Projektes gemäß §2.3 erzeugt wurden, den zuständigen Projektleiter.
9. Der Systembetreiber ist berechtigt, die effiziente und sachgemäße Nutzung seiner Systeme durch Messung der Leistung von Benutzercodes zu überprüfen.

§6 Haftung des Systembetreibers/Haftungsausschluss

1. Der Systembetreiber übernimmt keine Garantie dafür, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei und ohne Unterbrechung läuft. Der Systembetreiber kann nicht die Unversehrtheit (bzgl. Zerstörung, Manipulation) und Vertraulichkeit der bei ihm gespeicherten Daten inklusive personenbezogener Daten garantieren.
2. Der Systembetreiber haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die dem Benutzer aus der Inanspruchnahme der IT-Ressourcen nach §1 entstehen. Ausgenommen sind vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten des Systembetreibers oder der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

§7 Folgen einer missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Benutzung

1. Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsrichtlinien insbesondere des §4 (Pflichten des Benutzers), kann der Systembetreiber die Nutzungsberechtigung einschränken, ganz oder teilweise entziehen. Es ist dabei unerheblich, ob der Verstoß einen Schaden zur Folge hatte oder nicht.
2. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein Benutzer auf Dauer von der Benutzung sämtlicher IT-Ressourcen nach §1 ausgeschlossen werden.
3. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsrichtlinien werden auf ihre strafrechtliche Relevanz sowie auf zivilrechtliche Ansprüche hin überprüft. Der Systembetreiber behält sich die Verfolgung strafrechtlicher Schritte sowie zivilrechtlicher Ansprüche ausdrücklich vor.

§8 Sonstige Regelungen

1. Für die Nutzung von IT-Ressourcen können in gesonderten Ordnungen in Rücksprache mit der Gesellschafterversammlung des DKRZ Gebühren festgelegt werden.
2. Für bestimmte Systeme können bei Bedarf ergänzende oder abweichende Nutzungsregelungen festgelegt werden.
3. Bei Beschwerden von Benutzern entscheidet die Gesellschafterversammlung des DKRZ, soweit sie nicht in die Regelungskompetenz der Leitung des DKRZ fallen oder vom wissenschaftlichen Lenkungsausschuss geregelt werden können
4. Gerichtsstand für alle aus dem Benutzungsverhältnis erwachsenden rechtlichen Ansprüche ist Hamburg.

§9 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsrichtlinien ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verabschiedung der Benutzungsrichtlinien unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben

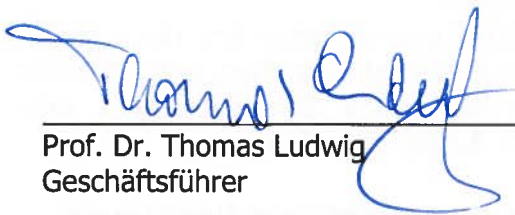
die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Benutzungsrichtlinien im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweisen sich die Benutzungsrichtlinien als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Benutzungsrichtlinien entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

§10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsrichtlinien wurden am **09. Juni 2016** von der Gesellschafterversammlung sowie von der Geschäftsführung des DKRZ verabschiedet und mit Wirkung zum **01. Januar 2017** in Kraft gesetzt.



Prof. Dr. Thomas Ludwig
Geschäftsführer